

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1495

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren | Postfach 11 21 | 24100 Kiel

Landesbeauftragter
für Menschen mit Behinderung

An die
Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Sylvia Eisenberg, MdL
Landeshaus

Ihr Zeichen: L 213
Ihre Nachricht vom: 13.11.06
Mein Zeichen: VIII LB 2
Meine Nachricht vom:

Udo Schomacher
udo.schomacher@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-1891
Telefax: 0431 988-1894

24105 Kiel

23.11.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein;

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein, Drucksache 16/1000.

Zu einem früheren Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes habe ich gegenüber dem Ministerium für Bildung und Frauen bereits im Mai dieses Jahres Stellung genommen. Ein Teil meiner damaligen Anregungen sind in den weiteren Entwurfsfassungen berücksichtigt worden. Daher beschränke ich meine Stellungnahme zur Drucksache 16/1000 sowie zu den mir hierzu übersandten Anträgen auf die Bereiche, die, m. E., eine besondere Relevanz für Menschen mit Behinderung haben, bzw. bisher nicht hinreichend berücksichtigt worden sind.

Gemeinsamer Unterricht in Regional- und Gemeinschaftsschulen

Das Prinzip des gemeinsamen Unterrichts unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gem. § 5 Abs. 2 des Schulgesetzes, wird auch in den neu strukturierten weiterführenden allgemein bildenden Regional- und Gemeinschaftsschulen, zur Geltung kommen. Vor dem Hintergrund der Neustrukturierung ist bei Integrationsmaßnahmen eine umfassende Beratung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sowie ihrer Eltern notwendig.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Partizipation von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung im Bildungsbereich erscheint es erstrebenswert, im § 5 Abs. 2 des Schulgesetzes auf die den gemeinsamen Unterricht einschränkende Regelung „... soweit

es die organisatorischen, personellen, und sächlichen Möglichkeiten erlauben...“ zu verzichten.

Hilfen aus einer Hand ermöglichen

Im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderung hat der Gesetzgeber das Prinzip der Gewährung von Hilfen aus einer Hand als zeitgemäße Form der Leistungserbringung erkannt. Insofern ist es meines Erachtens wichtig und geboten, dieses Prinzip auch bei der Hilfestellung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Integrationsmaßnahmen anzuwenden. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Schul- und Sozialhilfeträger in diesem Bereich verursachen nach wie vor unnötige Reibungsverluste und Verunsicherungen, weil die Klärung von Finanzierungsfragen die benötigte Hilfestellung verzögert bzw. bisweilen sogar in Frage stellt.

Eine Bündelung der Zuständigkeiten der Leistungsträger, etwa durch eine Fondsregelung, könnte hier Abhilfe schaffen. Die benötigte Hilfe könnte bei einer entsprechenden Regelung praktischerweise durch den Schulträger gewährt werden, die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Leistungsträger wären durch entsprechende Beteiligungslösungen an diesem Fonds im Innenverhältnis zu regeln. Da der vorliegende Gesetzentwurf eine umfassende Neufassung des Schulgesetzes vorsieht, rege ich die Aufnahme einer derartigen Fondslösung in das neu zu fassende Schulgesetz zur Umsetzung des Prinzips der Gewährung von Hilfeleistungen aus einer Hand an.

Nachteilsausgleich im Schulgesetz regeln

Darüber hinaus halte ich es aus Gründen der gleichberechtigten Teilhabe für unverzichtbar, eine Regelung zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bei Leistungsnachweisen in das Schulgesetz zu übernehmen. Rückmeldungen von Eltern und Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zeigen, dass Schulleitungen, insbesondere weiterführender Schulen, mit der Gewährung von Nachteilsausgleichen sehr uneinheitlich, bis hin zur Ablehnung, umgehen. Hintergrund ist die häufig feststellbare Unkenntnis sowohl bei Schulleitungen als auch Lehrkräften über die rechtlichen Zusammenhänge, das Verfahren zur Gewährung und die Formen des Nachteilsausgleichs. Die notwendige Rechtssicherheit ist durch eine entsprechende schulgesetzliche Regelung herzustellen.

Schülervertretung für integrativ beschulte Schülerinnen und Schüler

Darüber hinaus möchte ich anregen, eine zusätzliche Regelung zur Schülervertretung für integrativ beschulte Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen in das Gesetz aufzunehmen. Die Vertretung sollte neben den originären Aufgaben vor Ort auch schulübergreifend organisiert sein, um den jeweiligen Schülerinnen und Schülern in Integrationsmaßnahmen als Plattform zum umfassenden Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie als Interessenvertretung zu dienen.

Finanzierung der Förderzentren als Ganztagschulen sicherstellen

Die in § 6 vorgenommene Regelung der Ganztagschulen und Betreuungsangebote auch für Förderzentren erscheint grundsätzlich positiv. Bei der Einrichtung von Förderzentren als offene oder gebundene Ganztagschule bedarf es allerdings verbindlicher Finanzierungsregelungen der beteiligten Stellen auch über die Zeit der Einrichtungs- und Projektphase hinaus, um entsprechende Bildungsangebote personell und inhaltlich gewährleisten zu können. Die Fahrdienste müssen in zeitlicher Hinsicht an die Ganztagsangebote angepasst werden. Darüber hinaus muss die Kostenübernahme der Fahrdienste zu den Förderzentren, die in offener Form geführt werden, geregelt werden, damit Schülerinnen und Schüler mit Behinderung diese Angebote auch wahrnehmen können. Hier bedarf es ver-

bindlicher Regelungen zwischen den Schulträgern und dem Ministerium für Bildung und Frauen, möglicherweise durch Verordnungsregelung gem. § 6 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs.

Positive Entwicklung bei der Schulartbezeichnung

Abschließend ist zu begrüßen, dass die Terminologie innerhalb des vorliegenden Entwurfs an die fachlichen Weiterentwicklungen angepasst worden ist und der Begriff „Sonderschule“ durch die Bezeichnung „Förderzentrum“ ersetzt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ulrich Hase